

## Anhang 3: Zutrittsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet

### A. Nichtöffentliches Flughafengebiet

#### Art. 1

Umfang

Das nichtöffentliche Flughafengebiet umfasst das Areal innerhalb der Umzäunung und den Zollausbereich in den Gebäuden des Flughafens.

Soweit erforderlich, legt die Flughafen Zürich AG in Absprache mit dem Zollinspektorat einzelne Abweichungen von der Zollgrenze fest.

#### Art. 2

Zonen

Die Flughafen Zürich AG kann das nichtöffentliche Flughafengebiet in Zonen aufteilen. Sie legt deren Grenzen fest und kennzeichnet sie in geeigneter Weise.

### B. Zutrittsberechtigung

#### I. Allgemeines

#### Art. 3

Voraussetzungen

Das nichtöffentliche Flughafengebiet oder eine bestimmte Zone darf nur betreten oder befahren, wer

1. als Fluggast abfliegt oder einreist oder für jeden einzelnen Zutritt ein dienstliches Bedürfnis hat und
2. durch den Besitz eines gültigen Ausweises als zutrittsberechtigt gekennzeichnet ist.

Wird ein Fahrzeug oder fahrbares Gerät benutzt, muss dieses eine gültige Fahrzeugberechtigung gemäss Art. 23 ff. tragen.

Wer einen Flugschein erwirbt oder sonstwie in den Besitz eines solchen gelangt ohne die Absicht, die Flugreise auszuführen, ist zum Zutritt mittels dieses Flugscheins nicht berechtigt.

#### Art. 4

Ausnahmen von der Ausweis- und Kennzeichnungspflicht

Wer von einer hierzu ermächtigten zutrittsberechtigten Person begleitet ist, bedarf keines eigenen Flughafenausweises, muss aber einen amtlichen Ausweis mit Foto auf sich tragen.

Für Militärpersonen gilt die von der Flughafen Zürich AG in

Abprache mit dem Zollinspektorat und der Kantonspolizei getroffene besondere Ordnung.

#### **Art. 5**

Zutrittsort Die Flughafen Zürich AG bestimmt die Zutrittsorte in Absprache mit dem Zollinspektorat und der Kantonspolizei.  
Die Benutzung der einzelnen Zugänge setzt eine entsprechende Berechtigung des Ausweisträgers voraus.

#### **Art. 6**

Aufhebung und Beschränkung Die Flughafen Zürich AG kann die durch einen Ausweis begründete Zutrittsberechtigung für einzelne Personen, bestimmte Personengruppen oder generell aufheben oder beschränken, wenn und solange besondere Umstände dies erfordern. Ausgenommen sind die Angehörigen des Büros für Flugunfalluntersuchungen, der Flugsicherung und die Beamtinnen und Beamten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, des Zollinspektorats und der Kantonspolizei.

#### **Art. 7**

Zutrittskontrolle Die Flughafen Zürich AG sorgt für eine wirksame Kontrolle der Zutrittsberechtigung an den Zutrittsorten.

## **II. Ausweise**

#### **Art. 8**

Ausweisarten Als Ausweise gelten:

1. der Flughafenausweis gemäss Art. 12 ff.
2. der Dienstausweis der Angehörigen des Büros für Flugunfalluntersuchungen und der Beamtinnen und Beamten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, des Zollinspektorats und der Kantonspolizei. Unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen der ausstellenden Instanz berechtigt dieser Ausweis zur Mitnahme von Begleitpersonen.
3. die Ausweise des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten für Missionschefs und diplomatisches Personal, leitende und hohe Beamtinnen und Beamte internationaler Organisationen in der Schweiz, Berufspostenchefs und Berufskonsularbeamtinnen und -beamte;
4. der C-Ausweis für Airport Manager der Flughafen Zürich AG. Dieser Ausweis berechtigt zur Mitnahme von Begleitpersonen.
5. der Dienstausweis (Crew Member Certificate oder gleichwertiger Ausweis) von Luftfahrzeugbesatzungsmitgliedern in Uniform;
6. der Dienstausweis (Crew Member Certificate, gleichwertiger Ausweis oder Cockpit Permit) von Luftfahrzeugbesatzungs-

mitgliedern, die keine Uniform tragen, jedoch nur in Verbindung mit einem gültigen Flugschein, einer Bordkarte oder der schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers über die Erfüllung eines Sonderauftrages;

7. für Schweizer Pilotinnen und Piloten von Privatluftfahrzeugen ein gültiger amtlicher Ausweis mit Foto, für ausländische Pilotinnen und Piloten solcher Luftfahrzeuge ein gültiger Reiseausweis mit Foto, je in Verbindung mit der Fluganmeldung oder dem Flugplan;
8. für Fluggäste die zum Durchschreiten der Passkontrolle notwendigen Ausweise. Diese Ausweise sind nur gültig für den Weg zum und vom Luftfahrzeug. Ausserhalb der Gebäude müssen Fluggäste auf dem Weg zum oder vom Luftfahrzeug vom hierzu ermächtigten zutrittsberechtigten Personal begleitet sein; Fluggäste von Privatluftfahrzeugen können stattdessen von einem Besatzungsmitglied begleitet werden.

Die Flughafen Zürich AG kann ausnahmsweise weitere Ausweise anerkennen, sofern sie den in Abs. 1 aufgeführten gleichwertig sind.

Die Flughafen Zürich AG bestimmt aufgrund der Zutrittsanfordernisse für jeden Ausweis den Bereich der Zutrittsberechtigung, soweit er nicht in diesem Reglement festgelegt wird.

#### **Art. 9**

Vorzeigepflicht

Sofern kein anderweitiges Kontrollsystem besteht, muss der Flughafenausweis beim Zutritt dem Kontrollpersonal unaufgefordert vorgezeigt werden.

#### **Art. 10**

Tragpflicht

Innerhalb des nichtöffentlichen Flughafengebiets muss der Flughafenausweis gut sichtbar getragen werden. Ausgenommen sind die Ausweise der Piloten von Privatluftfahrzeugen in Uniform und ihre Fluggäste (Art. 8 Ziffer 7 und 8). Die Flughafen Zürich AG kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen gestatten.

#### **Art. 11**

Verwendungsverbot

Wird der Flughafen mit einem Luftfahrzeug erreicht oder verlassen, dürfen die Ausweise gemäss Art. 8 Ziffer 1 bis 4 nicht verwendet werden, es sei denn, es handle sich um einen Inlandflug eines von Angehörigen des Büros für Flugunfalluntersuchungen oder des Bundesamtes für Zivilluftfahrt geführten Luftfahrzeugs.

## II. Der Flughafenausweis im besonderen

### Art. 12

Begriff und Arten

Der Flughafenausweis ist ein Dokument der Flughafen Zürich AG. Er lautet auf den Namen der berechtigten Person und ist befristet.

Die Flughafen Zürich AG bestimmt die Arten von Flughafenausweisen. Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Flughafenausweises.

### Art. 13

**Ausstellung**

a. Generelle Voraussetzungen

Flughafenausweise können, unter Vorbehalt bestimmter Arten, nur für begründete und von der Flughafen Zürich AG zugelassene Tätigkeiten am Flughafen Zürich ausgestellt werden, wenn ein anhaltendes dienstliches Bedürfnis den regelmässigen oder häufigen Zutritt zum nichtöffentlichen Flughafengebiet erfordert.

Flughafenausweise können von einem gewerblichen Unternehmen, einer Behörde oder staatlichen Institution, einem Verein oder einer juristischen Person (Unternehmung) beantragt werden.

Die Flughafen Zürich AG entscheidet, ob es sich um eine zugelassene Tätigkeit handelt.

### Art. 14

b. Voraussetzungen für antragstellende Unternehmen

Eine Zulassung zur Ausstellung eines Flughafenausweises kann insbesondere erfolgen, wenn der/die Antragsteller/in

- eine Tochtergesellschaft der Flughafen Zürich AG ist;
- eine Luftverkehrsgesellschaft ist, deren Luftfahrzeuge den Flughafen Zürich anfliegen;
- für ihre Tätigkeit am Flughafen Zürich von der Flughafen Zürich AG zugelassen ist;
- Mieter ist (auch genehmigtes Untermieterverhältnis) und für den Zugang zu ihren gemieteten Räumlichkeiten Ausweise benötigt;
- eine Behörde oder eine Institution ist, die hoheitliche Aufgaben am Flughafen Zürich wahrnimmt;
- im Auftrage der Flughafen Zürich AG oder eines Flughafenpartners tätig ist;
- Anlieferer eines Flughafenpartners oder einer zugelassenen Unternehmung ist;
- am Flughafen Speditionstätigkeiten ausführt;
- oder über eine sonstige Genehmigung der Flughafen Zürich AG verfügt.

## Art. 15

c. Voraussetzungen für MitarbeiterInnen der antragstellenden Unternehmen

Personen müssen

- den Ausweis zur Ausübung einer von der Flughafen Zürich AG genehmigten Tätigkeit für ein zugelassenes Unternehmen tatsächlich benötigen **und**
- in einem Arbeitsverhältnis mit dem antragstellenden Unternehmen stehen (gilt nicht für befristete Ausweise) **und**
- regelmässig und dauerhaft am Flughafen Zürich eingesetzt sein (gilt nicht für befristete Ausweise) **und**
- die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen besitzen.
- Es dürfen generell keine Sicherheitsbedenken bestehen (Strafregisterauszug, weitergehende Überprüfung für Tätigkeiten im Sicherheitsbereich).

Die Flughafen Zürich AG entscheidet, ob die Voraussetzungen zur Ausstellung eines Flughafenausweises erfüllt sind. Ein Flughafenausweis wird unter Vorbehalt bestimmter Arten nur ausgestellt, wenn ein anhaltendes dienstliches Bedürfnis den regelmässigen oder häufigeren Zutritt zum nichtöffentlichen Flughafengebiet erfordert.

Die Flughafen Zürich AG kann von jeder Person, die einen Flughafenausweis beantragt, einen Strafregisterauszug verlangen. In begründeten Fällen kann sie die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen durch die Kantonspolizei überprüfen lassen. Diese gibt der Flughafen Zürich AG eine Empfehlung ab.

## Art. 16

Ermächtigung zum Mitführen von Begleitpersonen ohne Flughafenausweis

Sofern ein dienstliches Bedürfnis der zutrittsberechtigten Person besteht, kann die Flughafen Zürich AG sie im Flughafenausweis ermächtigen, Begleitpersonen ohne Flughafenausweise in diejenigen Bereiche mitzuführen, zu deren Betreten sie selbst berechtigt ist. Die Flughafen Zürich AG erteilt die Ermächtigung zurückhaltend und knüpft sie an einschränkende Bedingungen.

Der ermächtigten Person ist es untersagt, Begleitpersonen die Benützung automatisierter Durchgänge sowie den Zutritt zu den Warteräumen für Fluggäste ohne Sicherheitskontrolle zu ermöglichen.

## Art. 17

Zuständigkeit und Verfahren

Der Flughafenausweis wird gestützt auf einen begründeten Antrag von der Flughafen Zürich AG ausgestellt.

Zum Antrag sind ausschliesslich die von der Flughafen Zürich AG bezeichneten Stellen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers der Person befugt, für die der Flughafenausweis ausgestellt werden soll.

### **Art. 18**

Verweigerung und Entzug

Die Flughafen Zürich AG kann die Ausstellung eines Flughafenausweises ohne Angabe von Gründen verweigern.

Bei Verstössen gegen dieses Reglement im Sinne von Art. 27 Betriebsreglement oder wenn eine Person nicht mehr vertrauenswürdig erscheint, kann die Flughafen Zürich AG den Flughafenausweis entziehen.

### **Art. 19**

Verlust

Wer den Flughafenausweis verliert oder wem er sonstwie abhanden kommt, hat den Verlust dem Ausweisbüro der Flughafen Zürich AG unverzüglich zu melden.

### **Art. 20**

Entgelt, Depot

Die Flughafen Zürich AG erhebt für die Ausstellung von Flughafenausweisen oder den Ersatz abhanden gekommener Flughafenausweise ein Entgelt.

Die Abgabe von Flughafenausweisen kann an ein Depot für rechtzeitige Rückgabe gebunden werden.

### **Art. 21**

Rückgabe

Flughafenausweise müssen der gemäss Art. 17 antragsberechtigten Stelle in folgenden Fällen unverzüglich zurückgegeben werden,

1. wenn die Gültigkeitsdauer des Flughafenausweises abgelaufen ist;
2. wenn die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber eine Funktion übernimmt, die keinen Zutritt zum nichtöffentlichen Flughafengebiet mehr erfordert;
3. wenn das Arbeitsverhältnis der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers beendet ist.

Die gemäss Art. 17 antragsberechtigten Stellen sind verpflichtet, die nicht mehr benötigten Flughafenausweise unverzüglich der Flughafen Zürich AG zu retournieren.

### **Art. 22**

Ausstellungskontrolle

Die Flughafen Zürich AG stellt den gemäss Art. 17 antragsberechtigten Stellen regelmässig die sie betreffende Liste der Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber zu.

Diese Stellen sind verpflichtet, die Liste unverzüglich zu überprüfen und mit den erforderlichen Richtigstellungen und unterzeichnet der Flughafen Zürich AG zurückzugeben.

### **III. Fahrzeugberechtigung**

#### **Art. 23**

Begriff und Arten Die Fahrzeugberechtigung ist ein Dokument der Flughafen Zürich AG. Es lautet auf ein bestimmtes Fahrzeug oder fahrbares Gerät und ist befristet.

Die Flughafen Zürich AG bestimmt die Arten von besonderen Fahrzeugkennzeichen.

#### **Art. 24**

Abgabe Fahrzeugberechtigungen werden nur für Fahrzeuge oder fahrbare Geräte abgegeben, für deren Verwendung im nichtöffentlichen Flughafengebiet ein in der Regel anhaltendes dienstliches Bedürfnis besteht. Die Flughafen Zürich AG kann für einzelne Arten von Fahrzeugberechtigungen jederzeit weitere Voraussetzungen einführen.

Fahrzeugberechtigungen für das nichtöffentliche Gebiet des Flughafens Zürich werden ausschliesslich von der Flughafen Zürich AG abgegeben.

#### **Art. 25**

Befestigung am Fahrzeug Fahrzeugberechtigungen für den Flughafen Zürich sind am Fahrzeug oder fahrbaren Gerät gut sichtbar zu befestigen.

#### **Art. 26**

Ergänzend anwendbare Bestimmungen Im übrigen sind die Bestimmungen über den Flughafenausweis sinngemäss anwendbar.

### **C. Sicherheitsschliessung**

#### **I. Allgemeines**

#### **Art. 27**

Begriff und Arten Die Sicherheitsschliessung umfasst Durchgänge im nicht-öffentlichen Gebiet und an dessen Grenzen, die auf Anordnung der Flughafen Zürich AG dauernd geschlossen gehalten werden müssen.

Die Flughafen Zürich AG bestimmt die Arten der Sicherheitsschliessung und legt deren Ausgestaltung fest.

#### **Art. 28**

Berechtigung zur Öffnung Die von der Sicherheitsschliessung umfassten Türen und Tore dürfen nur von Personen geöffnet werden, denen die Flughafen Zürich AG einen entsprechenden Schlüssel abgegeben hat.

Die Türen und Tore müssen mit Schlüsseln entriegelt werden.

Vorbehalten bleibt die Öffnung mittels Nottaster und Fernentriegelung im Notfall.

## **II. Schlüssel**

### **Art. 29**

**Begriff** Schlüssel sind alle Mittel, mit welchen die von der Sicherheitsschliessung umfassten Türen und Tore entriegelt werden können, namentlich mechanische, magnetisch oder elektronisch kodierte Schlüssel oder Schlüsselkarten.

### **Art. 30**

**Abgabe** Schlüssel werden nur abgegeben, wenn

1. die vorgesehene Person einen gültigen Flughafenausweis für das Betreten des betroffenen Bereichs hat oder gleichzeitig erlangt und
2. ein dauerndes dienstliches Bedürfnis für die Benützung der entsprechenden Durchgänge besteht.

Schlüssel werden ausschliesslich von der Flughafen Zürich AG auf begründeten Antrag der gemäss Art. 17 antragsberechtigten Stelle an die befugten Personen abgegeben.

### **Art. 31**

**Aufbewahrung** Wer einen Schlüssel erhalten hat, ist verpflichtet, ihn stets auf sich zu tragen oder an einem sicheren Ort unter Verschluss aufzubewahren.

### **Art. 32**

**Gebrauch** Der Schlüssel darf ohne ausdrückliche Ermächtigung der Flughafen Zürich AG weder an andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch an Dritte weitergegeben werden.

Der Schlüssel darf ausschliesslich zu dienstlichen Zwecken benützt werden. Er darf namentlich dann nicht verwendet werden, wenn der Flughafen mit einem Luftfahrzeug verlassen oder erreicht wird. Schlüsselhaberinnen oder Schlüsselhaber, die einen sich automatisch schliessenden Durchgang mit Sicherheitsschliessung durchschreiten, müssen dessen Schliessung abwarten. Bei allen andern Durchgängen müssen sie sich vergewissern, dass der Durchgang wieder geschlossen ist.

Schlüsselhaberinnen oder Schlüsselhaber sind dafür verantwortlich, dass mit ihnen keine unberechtigten Personen den Durchgang benützen.

### **Art. 33**

**Weitere Bestimmungen** Verweigerung und Entzug eines Schlüssels, Erhebung eines Entgelts und Depots für die Abgabe eines Schlüssels, Ausstellungskontrolle, Verlust und Rückgabe des Schlüssels richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen über den Flughafenausweis (Art. 12 bis 22).

